

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE  
Frau Schönemann  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1347/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO  
Erhöhung der Essengelder in Kindergärten und Schulen; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann,  
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt

Erfurt,

**1. Für welche Kindergärten in der Stadt Erfurt haben Essenanbieter in welcher Höhe Entgeltanpassungen zu welchem Zeitpunkt angekündigt (bitte Einzelaufstellung)?**

Das Jugendamt führte in Bezug auf die Entgeltanpassungen für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erfurt eine Trägerabfrage durch. Die Ergebnisse sind in der beigefügten Anlage dargestellt (Angaben ohne Gewähr und geben keine Garantie auf Vollständigkeit).

**2. Welche Preisanpassungsregelungen beinhalten die Dienstleistungskonzessionen aus der DS 0972/22 zur Mittagsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen und wann sollen diese mit welchen konkreten Auswirkungen auf die Entgelte an den jeweiligen Schulen zur Anwendung kommen (bitte Einzelaufstellung)?**

Regelungen hinsichtlich Preisgestaltung/-anpassung sind unter Punkt 3 der Dienstleistungskonzession vertraglich fixiert.

Der Angebotspreis ist nach Zuschlagserteilung ein Brutto-Festpreis und für die gesamte Vertragslaufzeit von vier Schuljahren sowie für alle angebotenen Menüs bindend. Die Ausschreibungsunterlagen beinhalteten ein Preisblatt in denen die Bieter die Angebots-/Portionspreise für den gesamten Vertragszeitraum anzugeben hatten.

Preisanpassungsbegehren werden im Rahmen von Modifikationen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) anerkannt.

**Seite 1 von 2**

Darüber hinaus steht es dem Konzessionsnehmer im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulkonferenz frei, qualitativ höherwertiges Essen anzubieten. Dies kann z. B. im Falle von Sanierungen der Schulstandorte oder Änderungen der Ausgabesysteme mit anderen Warmhaltezeiten in Betracht kommen.

In jedem Fall sind von den Unternehmen die entsprechenden Preiskalkulationen vorzulegen, aus der die Notwendigkeit einer Preisanpassung nachvollziehbar ersichtlich ist.

### **3. Welche Handlungsoptionen hält die Stadtverwaltung für geboten, um mögliche Entgelterhöhungen bei der Mittagessenversorgung in Kindergärten und Schulen finanzielle für die Eltern „abzufedern“?**

Die Stadt Erfurt, als Konzessionsgeber, stellt den Versorgungsunternehmen die Räumlichkeiten der Schulanlage - hier insbesondere Küche und Speiseraum - zur Zubereitung von Speisen und zur Versorgung der Essenteilnehmer kostenfrei zur Verfügung. Insofern stützt die Stadt Erfurt die Schülerspeisung indirekt, indem sie keine Mietkosten erhebt, die sich wiederum im Portionspreis widerspiegeln würden.

Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten kostendeckende Verpflegungsentgelte gemäß § 29 Abs. 3 ThürKigaG durch die Stadt Erfurt erhoben.

In Bezug auf die derzeitige gravierende Preisentwicklung verschiedener Kostenpositionen (insbesondere Kosten für Energie, Wasser, Abwasser sowie Verpflegung) ist mit einer Anpassung der Verpflegungsentgelte für die kommunalen Kindertageseinrichtungen ab I. Quartal 2023 zu rechnen.

Kinder in der Kindertagesbetreuung und Kinder und Jugendliche in Schulen mit Anspruch nach § 28 (6) SGB II bzw. § 34 (6) SGB XII erhalten eine kostenfreie Mittagsversorgung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen. Für weitere Handlungsoptionen in Bezug auf mögliche finanzielle Abmilderungen für Eltern gibt es aktuell keine gesetzliche Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage:  
Aufstellung Entgeltanpassung